

Bewegung und Sport von Menschen mit Behinderungen

Informationen des Fachausschusses "Bewegung, Sport und Freizeit" der DVfR

Oktober 2021

Inhalt

Eii	nführu	ing	4	
l.	Wa	rum ist Sport für Menschen mit Behinderungen wichtig?	4	
II.	Wo	können Menschen mit Behinderungen Sport treiben?	6	
	1.	Vereinssport	6	
	2.	Rehabilitationssport und Funktionstraining	7	
	3.	Präventionssport	8	
	4.	Sportabzeichen: Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen	8	
	5.	Sport in Werkstätten für behinderte Menschen	9	
	6.	Betriebliche Gesundheitsförderung	9	
	7.	Sonstige Sportangebote	10	
III. An wen können sich Menschen mit Behinderungen wenden?			11	
	1.	Darstellung der Behindertensportverbände	11	
	2.	Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe	13	
	3.	Krankenkassen	14	
	4.	Fachstelle "Teilhabeberatung" und EUTB-Beratungsstellen vor Ort	14	
IV. Welche rechtlichen Grundlagen und Ansprüche liegen vor?			14	
	1.	Bundesteilhabegesetz / Sozialgesetzbuch IX	14	
	2.	§ 20 Sozialgesetzbuch V	14	
	3.	Assistenzleistungen	15	
	4.	Persönliches Budget und sonstige Grundlagen	15	
	5.	Ein Beispiel aus der EUTB	16	
V.	Kor	ntaktdaten der Sportverbände	16	
Üŀ	Über die DVfR			

Einführung

Bewegung ist elementare Lebensäußerung und existentielle Voraussetzung für fast alle alltäglichen praktischen Lebensvollzüge des Menschen. Art und Umfang der individuellen Bewegungsmöglichkeiten und -fähigkeiten sind außerordentlich bedeutsam für eine selbstbestimmte Lebensführung und so auch für die gesellschaftliche Teilhabe. Sich zu bewegen ist eine grundlegende Funktion des Körpers und zugleich in ihren verschiedenen Formen auch eine elementare Aktivität (im Sinne des biopsychosozialen Modells der ICF), die durch personenbezogene und umweltbezogenen Kontextfaktoren beeinflusst wird. Durch diese Wechselwirkung mit den Kontextfaktoren ist Bewegung als ein wesentliches Element und wichtige Voraussetzung der gesellschaftlichen Teilhabe zu bezeichnen. Sport ist eine besondere Form solcher Bewegungsaktivitäten. Oft mit spielerischen Elementen verknüpft findet er sowohl mit anderen Menschen gemeinsam, in Gruppen oder Organisationen statt, als auch als individuelle Betätigung in der Freizeit.

Menschen mit Behinderungen sind häufig in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt und in Wechselwirkung mit den Umweltfaktoren vielfach an erwünschten Bewegungsaktivitäten und somit an der Teilhabe an bewegungsgebundenen und sozialen Aktivitäten in der Zivilgesellschaft gehindert. Insofern stellt sich die Frage, wo dies für die Lebensführung von Menschen mit Behinderungen relevant wird und was zur Ermöglichung und Förderung von Bewegung und Sport sinnvoll und erforderlich ist. Dies ist auch deshalb wichtig, weil Bewegung für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Prävention), für die Bewältigung von Krankheiten und auch für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine hohe Bedeutung zukommt. Bewegungsförderung und Sport sind daher wesentliche Strategien der Verbesserung der funktionalen Gesundheit und Funktionsfähigkeit im Rahmen der Rehabilitation.

Insgesamt kommt es somit darauf an, Angebote für eine überdauernde Teilhabe an Bewegung und Sport zu schaffen, um auch Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu regelmäßiger Bewegung motivieren zu können. Dadurch können weit über die Rehabilitation hinaus die Lebenskontexte so gestaltet werden, dass Menschen sich gerne und häufig in für sie geeigneter Form bewegen.

Dies ist Anlass für den Fachausschuss Bewegung, Sport und Freizeit der DVfR, die Wege der Bewegungsförderung und des Sportes für Menschen mit Behinderung zu untersuchen und zusammenzutragen, welche Möglichkeiten es derzeit gibt.

Damit nimmt die DVfR das Anliegen ihrer Mitglieder und insbesondere der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB®) auf, komprimiert über die Möglichkeiten informiert zu werden, wo, in welcher Form und mit welcher finanzieller Förderung Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten Sport treiben können. Dadurch soll das sehr breite Angebot transparent und auf die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

I. Warum ist Sport für Menschen mit Behinderungen wichtig?

Bewegung und Sport können in der Förderung der Teilhabe und in allen Phasen der Rehabilitation und Freizeit einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Sie weisen für Menschen mit Behinderungen ganzheitlich positive Effekte auf sensomotorischer, kognitiver und psychosozialer Ebene auf. Diese können sich wiederum positiv auf die soziale und berufliche Teilhabe auswirken und zu einer gesteigerten Lebensqualität führen. Bewegung, Spiel und Sport leisten

im Sinne einer umfassenden Rehabilitation einen besonderen Beitrag zur lebenslangen Persönlichkeitsentwicklung, zur Prävention, zum Erwerb sozialer Kompetenzen und zur gesteigerten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Die positive Wirkung, die Bewegung und gesundheitsorientierter Sport auf die Physis und Psyche haben, wird nicht mehr bestritten. Bewegung und Sport fördern vielfältige motorische, kognitive, soziale und emotionale Fertig- und Fähigkeiten. Bewegung wirkt mobilisierend und aktivierend. Des Weiteren kann unter fachgerechter Anleitung sportliche Aktivierung in Gruppen die Entwicklung von Kommunikationstechniken, des Sozialverhaltens und der Selbstständigkeit fördern. Auch können durch regelmäßige Bewegung eine gesteigerte Belastungsund Widerstandsfähigkeit im Arbeitsleben sowie eine positive Selbstwirksamkeitserwartung gefördert werden.

Demnach gilt es, auch im Sinne des Artikels 26 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Habilitation und Rehabilitation) und des Artikels 30 UN-BRK (Teilhabe an Freizeit, Kultur und Sport) den Zugang zu Bewegung und Sport individuell, wohnortnah und qualitativ hochwertig für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Um die positiven Wirkungen des Sports zu nutzen, ist die Verankerung von Bewegung und Sport im lebenslangen Reha- und Teilhabeprozess und als freizeitorientierte Aktivität im Leben von Menschen mit Behinderungen Voraussetzung. Diese bessere Verankerung hängt in hohem Maße von durch die gesellschaftlichen Teilsysteme (Rehabilitation, Sport, Arbeitswelt, Freizeit, Wohnangebote etc.) geschaffenen Rahmenbedingungen ab.

Die Teilhabe an Bewegung und Sport wird für Menschen mit sensomotorischen und/oder kognitiven Behinderungen von verschiedenen Umweltfaktoren beeinflusst. Eine blinde Person ist beispielsweise auf einen Begleitläufer¹ beim Joggen angewiesen, die gehörlose Person benötigt im Training eine Gebärdensprachdolmetschung, eine Person mit kognitiven Beeinträchtigungen benötigt in der Trainingsansprache oder im Regelwerk Ausführungen in Leichter Sprache. In baulicher Sicht geht es auch um einen barrierefreien Zugang zu Sportstätten, geeignete Umkleide- und Sanitäreinrichtungen. Oft wird auch die persönliche Unterstützung bei Aufsuchen der Sportstätten, beim Umkleiden oder bei der Nutzung von Gerätschaften benötigt.

In persönlichen Gesprächen mit EUTB®-Beraterinnen und -Beratern zu ihren Beratungserfahrungen wurde deutlich, dass es eben nicht nur um die Wege zum Sport geht, sondern auch um die Begleitung bei der Sportdurchführung. Oftmals übernehmen Familienangehörige die Assistenz. Wenn Familienangehörige dafür keine Zeit und/oder keine Lust haben, ist für Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind, eine Teilhabe am Sport nicht möglich, sofern eine Assistenz nicht auf andere Weise, z. B. durch Leistungen eines Rehabilitationsträgers finanziert werden kann.

Für Menschen mit Behinderungen gibt es verschiedene Angebotsformen für Bewegung, Spiel und Sport. Im durch die Sozialversicherung finanzierten Rehabilitationssport werden in behinderungsspezifischen Sportgruppen Angebote realisiert, die Menschen mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohte Personen durch das Mittel des Sports in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Neben dieser Form von Bewegungsangeboten existieren in Sport und Gesellschaft Strukturen, die den "Sport für Alle" verantworten und umsetzen. Dieser Freizeit- und Breitensport ist gerade für die gesellschaftliche Teilhabe

-

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird stellenweise nur die männliche oder nur die weibliche Form genannt; es sind aber alle Menschen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

elementar und bietet Rahmenbedingungen, um neben behinderungsspezifischen Angeboten explizit auch Angebote, die für Menschen mit und ohne Behinderungen offen sind und inklusiv konzipiert sind, umzusetzen. Dabei steht der selbstbestimmte und freudvolle Bewegungsvollzug im Mittelpunkt. Hier liegt sicherlich – auch in Abgrenzung zum sog. Leistungssport – die größte gesellschaftliche Herausforderung, wenn die Vorgaben der UN-BRK ernsthaft umgesetzt werden sollen und mehr Angebote für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Denn nach wie vor treiben laut Drittem Teilhabebericht der Bundesregierung (2021) weniger Menschen mit Behinderungen regelmäßig Sport als Menschen ohne Behinderungen.

II. Wo können Menschen mit Behinderungen Sport treiben?

1. Vereinssport

Sport bringt Menschen in Bewegung, fördert das Miteinander sowie die Mobilität, verbessert körperliches und psychisches Wohlbefinden, stärkt das Selbstbewusstsein und macht vor allem Spaß.

Der Vereinssport bietet auf besondere Weise die Möglichkeit zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, da hier das Gemeinschaftsleben eine wichtige Rolle spielt. Vereine im Allgemeinen und Sportvereine im Besonderen tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

Sportvereine bieten ein vielfältiges Angebot an Sportarten, z. B. traditionelle Sportarten wie Basketball, Fußball, Turnen, Leichtathletik, aber auch andere Bewegungsangebote wie Fitness-Boxen oder Pilates können dort ausprobiert werden. Ein beispielsweise bei der Berliner EUTB®-Stelle in Kreuzberg von Klienten sehr stark nachgefragtes Sportangebot ist Schwimmen.

Die Auswahl an Sportarten ist riesig. Allein in Deutschland gibt es rund 90.000 Sportvereine. Weitere Informationen zu den Sportarten und Angeboten finden sich auf der Internetseite des DOSB (siehe Kapitel V). Konkrete Informationen zu Sportangeboten vor Ort liefern in der Regel die Kreis- und Stadtsportbünde, die z. B. auch über den Landessportbund kontaktiert werden können.

Häufig werden Lösungen vor Ort gefunden, die den übergeordneten Verbänden und Sportbünden nicht unbedingt bekannt sein müssen. Hier bietet sich eine direkte Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Sportverein an. In einigen Regionen sind Netzwerke für Inklusion und Sport entstanden oder gerade im Aufbau. Auch über diverse Internetseiten kann man die (inklusiven) Sportangebote finden, z. B. im Internet unter: www.inklusionslandkarte.de.

Der organisierte Sport steht grundsätzlich dafür ein, dass Sportangebote für alle offenstehen, und viele Vereine bieten inklusive Sportangebote an. Aber auch wenn Vereine Spiel- oder Trainingszeiten für Menschen mit Behinderungen haben, bedeutet das nicht, dass ein uneingeschränkter Zugang immer ohne Probleme möglich ist. Wenn beispielsweise der Anspruch auf Assistenz besteht, sollte dies auch durch eine Assistenz gewährleistet werden. Diese ist jedoch vielfach nicht verfügbar. Erschwerend kommt hinzu, dass es in vielen ländlichen Gegenden keine passenden oder gut erreichbaren Angebote gibt. Aber teilweise gibt es auch in großen Städten, in manchen Bezirken, kein Angebot für diesen Personenkreis.

Dabei sind Bewegung, Spiel und Sport besonders geeignet, um das gegenseitige Kennenlernen und Zusammenwirken von Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern, den Gedanken der selbstbestimmten, gleichberechtigten Teilhabe im Bewusstsein zu verankern und Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft zu stärken. Sportvereine und Sportverbände, die Inklusion leben, eine Vielzahl an Maßnahmen umsetzen und Menschen mit Behinderungen willkommen heißen, gibt es, aber es müssen mehr werden. Es gilt, diese Aktivitäten weiter auszubauen und immer mehr Möglichkeiten für ein gemeinsames Sporttreiben zu schaffen.

Neben dem aktiven Sporttreiben bieten Sportvereine weitere Chancen zur persönlichen Entfaltung auch für Menschen mit Behinderungen z. B. über ein ehrenamtliches Engagement als Übungsleiter oder in der sonstigen Vereinsarbeit. Informationen über entsprechende Aus, Fortund Weiterbildungsangebote können z. B. beim jeweiligen Landesportbund eingeholt werden. Bei Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen gilt es häufig individuelle Lösungen vor Ort zu finden.

2. Rehabilitationssport und Funktionstraining

Der Rehabilitationssport und das Funktionstraining sind in § 64 Sozialgesetzbuch (SGB) IX als ergänzende Leistung zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verankert. Näheres wird in der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)² geregelt. Die Leistungen können durch die Krankenkassen, die Renten- oder die gesetzliche Unfallversicherung getragen werden. Voraussetzung ist stets eine ärztliche Verordnung.

Rehabilitationssport

Der ärztlich verordnete Rehabilitationssport ist in § 64 SGB IX als ergänzende Leistung zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verankert. Er verfolgt die Zielsetzung, Menschen mit oder mit drohenden Behinderungen sowie Menschen mit chronischen Erkrankungen die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft durch Bewegung, Spiel und Sport zu ermöglichen. Dabei steht die Hilfe zur Selbsthilfe zu einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund.

Durch Rehabilitationssport können Ausdauer und Kraft, Koordination und Flexibilität verbessert werden. Darüber hinaus soll durch die Ausübung des Rehabilitationssports das Selbstbewusstsein von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen gestärkt werden und diese befähigt werden, durch gemeinsames Sporttreiben eigene Verantwortung für die Gesundheit zu übernehmen und zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining motivieren.

Die Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt in anerkannten Rehabilitationssportgruppen in verschiedenen Indikationsbereichen (z. B. Orthopädie, Herz- und Krebserkrankungen, Neurologie, Mehrfachbehinderungen, kognitive Beeinträchtigung). Diese Gruppen werden überwiegend getragen von gemeinnützigen Sportvereinen, die Mitglied sind in den Landesbehindertensportverbänden (Kapitel V), Landessportbünden bzw. deren Fachverbänden sowie

_

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining: www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/ publikationen/reha vereinbarungen/pdfs/Rahmenvereinbarung Re hasport 2011.pdf. Diese Rahmenvereinbarung wurde inzwischen überarbeitet. Die neue Fassung wird in Kürze veröffentlicht. Die im Folgenden verwendeten Textpassagen sind der neuen Fassung entnommen.

in den Landesorganisationen der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen. Daneben gibt es auch kommerzielle Leistungsanbieter wie Sportstudios, die Rehabilitationssportgruppen in ihren Räumlichkeiten anbieten.

Funktionstraining

Ziel des Funktionstrainings "ist der Erhalt und die Verbesserung von Funktionen sowie das Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner Organsysteme/Körperteile, die Schmerzlinderung, die Bewegungsverbesserung, die Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung und die Hilfe zur Selbsthilfe. Die Durchführung des Funktionstrainings erfolgt überwiegend in anerkannten Funktionstrainingsgruppen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Landesverbände der Deutschen Rheuma-Liga sowie von Selbsthilfegruppen in den Bereichen Morbus Bechterew, Osteoporose, Fibromyalgie und Multiple Sklerose.

3. Präventionssport

Sportangebote im Präventionssport haben das Ziel, Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität zu reduzieren sowie speziellen gesundheitlichen Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme vorzubeugen bzw. sie zu reduzieren.

Anbieter dieser Leistungen sind insbesondere gemeinnützige Sportvereine (Sport pro Gesundheit), Volkshochschulen, kommerzielle Sportstudios etc. Sofern derartige Angebote dem Leitfaden Prävention der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen und von einer Krankenkasse oder der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert sind, wird die Inanspruchnahme von Krankenkassen finanziell gefördert. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der entsprechenden Satzungsregelung der Krankenkasse (s. hierzu auch Kapitel IV 2).

4. Sportabzeichen: Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen

Das Deutsche Sportabzeichen (DSA) ist eine Auszeichnung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) für gute und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit, die in drei Stufen vergeben wird: Bronze, Silber, Gold. Es ist ein Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland und hat damit Ordenscharakter.

Seit 1952 können Menschen mit Behinderungen das Deutsche Sportabzeichen mit angepassten Leistungsanforderungen erwerben. Für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen ist der Deutsche Behindertensportverband (DBS) mit seinen 17 Landes- und 2 Fachverbänden zuständig.

Durch das Training für das DSA sollen Menschen mit Behinderungen eine vielseitige Leistungsfähigkeit erwerben, Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit erhalten und zu einer regelmäßigen Sportaktivität motiviert werden. Mit der Erfüllung der einzelnen Bedingungen werden ein gutes Maß an Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination bewiesen. Zusätzlich soll es zur Inklusion, also zu selbstbestimmter, gleichberechtigter Teilhabe am Alltag beitragen, denn Vorbereitung und Training für das Deutsche Sportabzeichen sind ideal dafür geeignet, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam Sport treiben.

Seit über 60 Jahren existiert ein Leistungskatalog mit verschiedenen Behinderungsklassen beim DSA, der vom DBS in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus den verschiedenen Fachbereichen ständig weiterentwickelt und angepasst wird. So kann jeder

Mensch nach seinen individuellen Voraussetzungen gleichberechtigt das Deutsche Sportabzeichen erwerben.

5. Sport in Werkstätten für behinderte Menschen

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind Einrichtungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung ins Arbeitsleben. Die WfbM hat den Auftrag, sowohl die Arbeitsfähigkeit als auch die Persönlichkeit von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. In Bezug auf die Arbeitsfähigkeit und die Entwicklung der Persönlichkeit spielen die Themen Gesundheit, Bewegung und Sport eine zentrale Rolle.

Der Bedarf an gesundheitsfördernden und bewegungsbezogenen Maßnahmen lässt sich auch daran festmachen, dass die Menschen soziodemographisch gesehen immer älter werden, immer länger arbeiten und dabei z. T. höhere Gesundheitsrisiken tragen. Werkstattbeschäftigte (analog zu Arbeitnehmern des allgemeinen Arbeitsmarktes) können hohen Belastungsfaktoren ausgesetzt sein, wenn häufig einseitige und fehlerhafte körperliche Beanspruchungen auftreten. Bei bis zu 50 Prozent der Neuzugängen in den WfbM von Menschen mit psychischer Erkrankung haben stressbedingte Ausfälle eine hohe Bedeutung (BAG WfbM 2017). Auch hier können Sport und Bewegungsförderung die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und die Resilienz gegenüber Belastungen fördern.

Begleitende Maßnahmen in WfbM

Unter der Prämisse, dass die motorische Förderung nicht nur die körperlich-konditionellen Eigenschaften verbessert, sondern auch positive Auswirkungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit und die sozio-emotionale Entwicklung hat, kann die motorische Förderung als arbeitsbegleitende Maßnahme im Rahmen der Arbeitszeit erfolgen, zum Beispiel durch die Durchführung von Sportstunden in Kleingruppen mit Sporttherapeutinnen und -therapeuten der Werkstatt (vgl. § 5 Abs. 3 Werkstättenverordnung).

Auch in WfbM kommt die betriebliche Gesundheitsförderung in Betracht, vgl. dazu nachfolgend unter 6.

Weitere Sportangebote im Kontext der WfbM

In einigen WfbM können die Sportangebote auch außerhalb der Arbeitszeit weitergeführt werden. Auch diese Angebote werden zum größten Teil von den Sporttherapeutinnen und -therapeuten der WfbM betreut, womit die Kontinuität und sportpädagogische Fachlichkeit gesichert ist. Menschen, die sich dann im Rahmen von Wettbewerben messen möchten, hätten dann bspw. die Möglichkeit an Special Olympics Veranstaltungen oder an Wettkämpfen des DBS teilzunehmen. Die Strukturen des DBS bieten Möglichkeiten zum regelmäßigen Training.

Wenn Wirksamkeit und Nachhaltigkeit institutionell verankert werden sollen, bietet es sich an, die arbeitsbegleitende Maßnahmen in ein ganzheitliches Konzept der Betrieblichen Gesundheitsförderung in den WfbM zu überführen.

6. Betriebliche Gesundheitsförderung

Sport und Bewegung können auch im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) angeboten werden. BGF ist eine für Arbeitgeber und Beschäftigte freiwillige Leistung zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden bei der Arbeit. Krankenkassen unterstützen Betriebe hierbei auf der Grundlage des § 20b SGB V sowie des Leitfadens Prävention und

arbeiten hierbei mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) zusammen. Interessierte Betriebe können über die BGF-Koordinierungsstelle der Krankenkassen eine kostenlose und neutrale Beratung anfordern (www.bgf-koordinierungsstelle.de). Die traditionelle Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften wurde durch das Zusammenwirken aller Sozialversicherungsträger in der Betrieblichen Gesundheitsförderung ergänzt (§ 20 SGB V). Durch das Präventionsgesetz werden Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung vor allem durch Krankenkassen unterstützt und finanziert. Denn die Krankenkassen sehen in ihren Satzungen Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung) vor (§ 20 Abs. 1 SGB V, Abs. 1). Insofern können präventiv ausgerichtete Bewegungs- und Sportangebote auch in der WfbM über Krankenkassen bezuschusst werden.

Der niedrigschwellige Zugang über Bewegung zu Sport eignet sich sehr gut für die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und den Erwerb/Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von Beschäftigten. Damit unterstützt dieser Zugang auch die Umsetzung des sozialrechtlichen Auftrags in den Betrieben oder in der WfbM. Bewegungsorientierte Maßnahmen können zu einem Umdenken zur positiven, ressourcen- und fähigkeitsorientierten Sicht auf das Individuum beitragen. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen ist das ein wichtiger Aspekt analog zur WHO-Klassifikation ICF³ und der UN-Behindertenrechtskonvention.

7. Sonstige Sportangebote

Der Sport bietet vielfältige Möglichkeiten, sich alleine oder in der Gemeinschaft zu bewegen. Bewegung und Sport kann an vielen Orten zu unterschiedlichsten Zeiten erlebt werden. Im Allgemeinen dominieren bei sonstigen, nicht im Verein organisierten Sportangeboten mit individuellen Akzentverschiebungen das Streben nach Fitness und Gesunderhaltung, nach körperlichem und sozialem Wohlbefinden sowie der Wunsch nach Geselligkeit und Zusammensein. Die Umsetzungsfelder sind vielfältig. Sie umfassen die Sportausübung in kommerziellen Einrichtungen, durch Urlaubs- und Reiseanbieter (auch Ferienfreizeiten), die Sportprogramme von Betrieben und Institutionen (Betriebssport) sowie die Freizeitsportangebote von Krankenkassen, Volkshochschulen, Selbsthilfeorganisationen oder sonstigen Anbietern.

Lokale, regionale oder überregionale Angebote von Selbsthilfeverbänden wie z.B. der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG), des Bundesverbands körper- und mehrfachbehinderte Menschen (BVKM) oder des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands (DBSV) ergänzen das Sportportfolio in Deutschland bezogen auf spezielle Zielgruppen und bieten vielfach dort Angebote an, wo Vereine oder sonstige Angebote noch nicht ausreichend zugänglich sind. An dieser Stelle sei exemplarisch für das Engagement der Selbsthilfeverbände auf die Broschüre des DBSV "Fit auch mit Sehbehinderung" verwiesen, die geeignete Sportangebote für Menschen mit Sehschädigungen anschaulich aufführt (www.dbsv.org/sport.html). Auch der BVKM hat umfangreiches Infomaterial zusammengestellt besonderen und geht auf die Bedürfnisse seiner primären Zielgruppe (www.bvkm.de/unsere-themen/selbstbestimmtes-leben/).

Selbstständige Bewegungsangebote, d. h. unabhängig von offiziellen Sportanbietern ausgeübte Aktivitäten, nehmen einen breiten Raum ein. Am einfachsten ist es, die Laufschuhe

_

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF).

anzuziehen und loszulaufen. Hier bieten sich zahlreiche Lauftreffs an, bei denen man teilweise unter professioneller Begleitung gemeinsam draußen läuft. Mittlerweile sind einige dieser Lauftreffs auch für Rollstuhlfahrende und Handbiker offen. Special Olympics Deutschland unterbreitet bspw. ein Laufprogramm "Gemeinsam läuft's besser", wo Menschen aus der Behindertenhilfe engagiert dabei sind. Aber auch Outdoor-Fitnessgruppen treffen sich in den Morgen- und Abendstunden in den Parks der Städte, um an Bänken, Treppen und, sofern vorhanden, an aufgestellten Fitnessgeräten zu trainieren. Über eine Internetsuche oder diverse Apps kann man sich verabreden und Teil der Gruppe werden. Hemmschwellen können abgebaut werden, indem man sich zu zweit verabredet und dort gemeinsam teilnimmt. Einige Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bieten auch nach der Arbeitszeit informelle Sportangebote an (s. o.).

Fitness- und Gesundheitsstudios sind kommerzielle Anbieter und bieten preislich sehr unterschiedlich gelagerte Angebote; von verschiedenen Individual- und Gruppentrainings bis hin zu Entspannungs- und Wellnessangeboten. Neben Ausdauer- und Krafttraining können je nach Angebot diverse Tanz- und Gruppenkurse besucht werden. Der Vorteil ist, dass die Studios zu ihren Öffnungszeiten eine flexible Trainingseinteilung ermöglichen. Über die Ausbildung und Qualität der Trainerinnen und Trainer sollte man sich vorab erkundigen.

Kletter- und Boulderhallen sind für Menschen mit Behinderungen meistens gut zugänglich. Im wahrsten Sinne des Wortes können hier vertikale Barrieren überwunden werden. Oftmals vermitteln diese Anbieter auch Bergtouren und Freizeitaktivitäten in der Natur. Dabei handelt es sich meist um erlebnispädagogische Angebote, die z. B. Gruppenerfahrungen in der Natur vermitteln. Sie können dazu beitragen, die Persönlichkeit und soziale Kompetenz zu entwickeln. Natursportarten bieten dabei vielfältige Erlebnisse, ergänzt mit Methoden aus Theater-, Abenteuer- und Spielpädagogik, der Gruppendynamik und der Sozialpädagogik. Für Menschen mit Behinderungen werden mitunter reduzierte Preise angeboten.

Angebote zur Entspannung, Erholung und Persönlichkeitsentwicklung entsprechen dem Zeitgeist. In kleinen und größeren Städten eröffnen Yoga- und Pilatesstudios, die ihrer Philosophie nach Interessierten neue Körper- und Bewegungserfahrungen aufzeigen können. Mit Hilfe von Atemübungen, progressiver Muskelrelaxation und autogenem Training können Interessierte auch selbst Verfahren, Übungen und Verhaltensweisen kennen- und anwenden lernen, die ihnen u. a. den Umgang mit Stress erleichtern.

III. An wen können sich Menschen mit Behinderungen wenden?

1. Darstellung der Behindertensportverbände

a) Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

Der Deutsche Olympische Sportbund e. V., die Dachorganisation des deutschen Sports, wurde am 20. Mai 2006 gegründet durch Zusammenschluss des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland. Der DOSB steht laut Eigendarstellung für Leistung, Gesundheit, Lebensfreude und Wertevermittlung. Der DOSB zählt mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften in knapp 90.000 Sportvereinen. Er ist die größte Bürgerbewegung Deutschlands. Zum DOSB gehören 101 Mitgliedsorganisationen, darunter 16 Landessportbünde, 66 Spitzenverbände sowie 19 Verbände mit besonderen Aufgaben. Der DOSB ist satzungsgemäß der Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung der Olympischen Idee verpflichtet. Er engagiert sich auf vielfältige

Weise im Sinne einer Olympischen Erziehung und der Vermittlung humaner Werte im und durch Sport (<u>inklusion.dosb.de</u>).

b) Deutscher Behindertensportverband (DBS)

Der Deutsche Behindertensportverband e. V. ist der Dachverband aller sporttreibenden Menschen mit Behinderungen in Deutschland und weltweit der größte nationale Behindertensportverband. Der DBS ist der Kompetenzträger für den Breiten-, Präventions- und Leistungssport von Menschen mit Behinderungen sowie für den Rehabilitationssport und bringt diese Expertise in den Inklusionsprozess ein. Innerhalb des DBS gibt es die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ).

Der DBS ist der zuständige Fachverband im DOSB für den Sport von Menschen aller Behinderungsarten, z. B. Körper-, Sinnesbehinderungen oder intellektuellen Beeinträchtigungen. Gleichzeitig ist der DBS nationales paralympisches Komitee für Deutschland und in dieser Funktion Mitglied im International Paralympic Committee (IPC) und vertritt als Meinungsführer gemeinsam mit anderen Spitzensportverbänden die Interessen des paralympischen und nicht-paralympischen Spitzensports von Menschen mit Behinderungen auf nationaler und internationaler Ebene. Mit seinen 17 Landesverbänden und 2 Fachverbänden sowie ca. 6.600 Vereinen mit nahezu 600.000 Mitgliedern ist der DBS der größte gemeinwohlorientierte Verband in Deutschland für den Sport von Menschen mit Behinderungen und den Rehabilitationssport.

Zu den bekanntesten Sportangeboten zählen Rollstuhlbasketball, Blindenfußball oder Para-Leichtathletik, darüber hinaus gibt es aber auch Angebote im Para-Judo, Para-Tischtennis oder Floorball. Einen umfassenden Einblick über die Behindertensportarten liefert der Deutsche Behindertensportverband auf seiner Internetseite (www.dbs-npc.de). Konkrete Angebote vor Ort können bei den Landesbehindertensportverbänden erfragt werden.

c) Deutscher Rollstuhl-Sportverband (DRS)

Mobilitätseingeschränkte Personen, speziell Rollstuhlfahrer und ihre Angehörigen, erhalten beim DRS ein niedrigschwelliges Angebot an breitensportlich orientierten und vermehrt auch inklusiven Sportmöglichkeiten. Der Zugang erfolgt regelmäßig über die vor Ort vorhandenen Rollstuhl-Sportvereine. Um das Ziel eines möglichst flächendeckenden Rollstuhlsportangebotes zu erreichen, setzt sich der DRS für die Neugründung von Rollstuhlsportgruppen ein. Mit der sportlichen Betätigung sollen Ausdauer, Kraft wie Koordination gefördert werden und mit der gemeinschaftlichen Erfahrung das Selbstbewusstsein des Einzelnen gestärkt werden.

Neben diesen rein auf den Sport ausgelegten Angeboten legt der DRS mit seinen zahlreichen Mobilitätsprojekten den Fokus auf den Aufbau und die Erweiterung einer individuellen Mobilitätskompetenz als Mittel gesellschaftlicher Teilhabe. Er richtet sich damit an alle Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern in Kontakt stehen und nicht zuletzt mit seinen Rollstuhltrainingskursen direkt an Rollstuhlfahrende und Angehörige selbst.

d) Deutscher Gehörlosen-Sportverband (DGSV)

Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband e. V. ist der Dachverband des gesamten organisierten Gehörlosensports Deutschlands. Der Verband wurde offiziell im August 1910 in Köln gegründet und ist heute mit ca. 9 bis 10.000 Mitgliedern ein eigenständiger Mehrspartenverband für eine Zielgruppe mit spezifischer Beeinträchtigung. Offiziell wurde der Gehörlosensport in Deutschland als unabhängiger Sportbetrieb in die Spitzensportförderung der deutschen Regierung in den 60er Jahren aufgenommen. Die Entwicklung von 100 Jahren Sportgeschichte zeigt, dass Sport als eine ausgesprochen kommunikative Form der körperlichen Beschäftigung ein Lebensbedürfnis für gehörlose Menschen ist, die in ihrem Verband Chancengleichheit und Ziele für ihren Leistungswillen finden. Der DGSV bietet mit 15 Gehörlosen-Landessportverbänden und mit mehr als 150 Gehörlosen-Sportvereinen das Netzwerk für Gehörlose und Menschen mit Hörbeeinträchtigung, die ihren Sport in dreiundzwanzig verschiedenen Sportarten sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene betreiben.

e) Special Olympics Deutschland (SOD)

Special Olympics Deutschland e. V. ist die deutsche Organisation der weltweit größten, vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) offiziell anerkannten Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung. Im Jahr 1968 durch Eunice Kennedy-Shriver, einer Schwester von US-Präsident John F. Kennedy ins Leben gerufen, ist Special Olympics heute mit über 5 Millionen Athleten in über 170 Ländern vertreten. SOD ist als nichtolympischer Spitzenverband Mitglied im DOSB und verschafft heute mehr als 40.000 Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung selbstbestimmte Wahlmöglichkeiten von behinderungsspezifischen bis hin zu inklusiven Angeboten. Das Ziel von Special Olympics ist es, Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung durch den Sport zu mehr Anerkennung, Selbstbewusstsein und letztlich zu mehr Teilhabe an der Gesellschaft zu verhelfen. SOD versteht sich gemeinhin als Inklusionsbewegung. SOD verfolgt klar formulierte strategische Ziele im Hinblick auf Inklusion und ist in der gesellschaftlichen Diskussion und Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein gefragter Ansprechpartner. Ein wirkungsvolles Praxisbeispiel für Inklusion ist Unified Sports®. In Unified Teams treiben Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam Sport, trainieren und nehmen an Wettbewerben teil, lernen voneinander und bauen gleichzeitig Barrieren und Grenzen im alltäglichen Umgang miteinander ab. Um die im Sinne der UN-BRK und des Inklusionsgedankens notwendige Öffnung der Sportvereine für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu unterstützen, werden durch die SOD-Akademie unter dem "Diversity Management Ansatz" Angebote für den organisierten Sport konzipiert. Special Olympics ist mehr als Sport und versteht sich als Alltagsbewegung mit einem ganzheitlichen Angebot. Ein Beispiel dafür ist das Gesundheitsförder- und Präventionsprogramm Healthy Athletes®.

2. Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe

Die Rehabilitationsträger haben Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe eingerichtet, die für die Vermittlung der Informationsangebote an Leistungsberechtigte, Arbeitgeber und andere Rehabilitationsträger verantwortlich sind. Sie informieren auch über die Anspruchsgrundlagen zur Durchführung und Finanzierung von Bewegungsangeboten wie Rehabilitationssport und Funktionstraining.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat eine Internetplattform zur Erfassung von Ansprechstellen der Rehabilitationsträger eingerichtet. Dieses Online-Verzeichnis der Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe ist unter www.ansprechstellen.de veröffentlicht.

3. Krankenkassen

Die Krankenkassen informieren ihre Versicherten über die in der jeweiligen Region anerkannten Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen.

Ebenso werden Informationen zu den zertifizierten Leistungserbringern im Bereich Primärprävention zur Verfügung gestellt.

4. Fachstelle Teilhabeberatung und EUTB-Beratungsstellen vor Ort

Die Fachstelle Teilhabeberatung unterstützt fachlich und organisatorisch die regionalen Beratungsangebote, die im Rahmen der EUTB® seit dem 1. Januar 2018 gefördert werden. Konkret bedeutet dies, dass sich die EUTB®-Beraterinnen und Berater mit sozialrechtlichen, sozialpädagogischen und sozialmedizinischen Fragestellungen an die Regionalteams der Fachstelle wenden können. Darüber hinaus berät die Fachstelle Teilhabeberatung rund um das Thema Barrierefreiheit und unterstützt bei organisatorischen Fragen. Das vorliegende Informationspapier möchte gerade für diesen Beratungsprozess wichtige Informationen für den Bereich Sport zur Verrfügungstellen. Besonderes Augenmerk der Fachstelle Teilhabeberatung liegt auf dem Ausbau der Beratungsmethode des "Peer Counselings", der Beratung von Betroffenen für Betroffene.

Die EUTB® wurde mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt, um die Leistungsberechtigten im sozialrechtlichen Dreieck oder bei dem Wunsch nach einem Persönlichen Budget zu stärken. Sie wird niedrigschwellig und unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern wohnortnah angeboten. Unter dem folgenden Link können EUTB-Beratungsstellen vor Ort gefunden werden: www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb.

IV. Welche rechtlichen Grundlagen und Ansprüche liegen vor?

1. Bundesteilhabegesetz/Sozialgesetzbuch IX

Die Rehabilitationsträger erbringen Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX in Verbindung mit § 43 SGB V, § 28 SGB VI, § 39 SGB VII, § 10 Abs. 1 ALG sowie Leistungen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 BVG, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.

Rehabilitationssport und Funktionstraining werden indikationsgerecht von dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin verordnet. Für die gesetzliche Rentenversicherung und die Alterssicherung der Landwirte können Rehabilitationssport und Funktionstraining auch durch den Arzt oder die Ärztin der Rehabilitationseinrichtung verordnet werden.

2. § 20 Sozialgesetzbuch V

Die Krankenkassen können Leistungen auf Basis des § 20 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 SGB V zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention – hierzu zählt auch der so genannte Präventionssport – erbringen, wenn diese Leistungen zertifiziert sind. Die Höhe der Förderung wird von den Krankenkassen in ihren Satzungen festgelegt. Auf den Präventionskursseiten der

Krankenkassen können Versicherte den für sich passenden Präventionskurs online suchen. Hierbei können auch die barrierefrei zugänglichen Angebote speziell herausgefiltert werden (Zugang über www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/praeventionskurse/primaerpraeventionskurse.isp).

Mit dem GKV-Leitfaden Prävention wurden die inhaltlichen Handlungsfelder und qualitativen Kriterien für die Leistungen der Krankenkassen in der Primärprävention und betrieblichen Gesundheitsförderung festgelegt, die für die Leistungserbringung vor Ort verbindlich gelten.

Weitergehende Informationen: <u>GKV-Leitfaden Prävention</u>⁴.

3. Assistenzleistungen

Auf Basis von § 78 Abs. 1 SGB IX können Assistenzleistungen auch für Angebote im Bereich Bewegung und Sport in Anspruch genommen werden. Dabei ist der professionelle (Berufs-) Sport rechtlich ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit Rehabilitationssport ist eine Bedarfsanerkennung von Assistenzleistungen klar geregelt. Im Freizeit- und Breitensport muss in der Beratung dringend darauf verwiesen werden, dass (bei vorhandenem Anspruch auf Eingliederungshilfe auf Grund einer wesentlichen Behinderung) ein Assistenzbedarf zwingend in der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung aufgeführt sein muss, um Ansprüche geltend machen zu können. Entsprechende Bedarfe sind bei der Bedarfsermittlung nach § 13 und § 117 ff SGB IX zu ermitteln. Wichtig ist dabei zu berücksichtigen, dass die personale Unterstützung sich ausdrücklich von der Versorgung mit (technischen) Hilfsmitteln unterscheidet.

4. Persönliches Budget und sonstige Grundlagen

Grundsätzlich werden Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe als Sachleistungen erbracht. Um die Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern, können Leistungen zur Teilhabe unter bestimmten Voraussetzungen auch als Geldleistungen oder durch Gutscheine im Rahmen des Persönlichen Budgets beantragt werden.

Mit den in der Regel am Monatsanfang ausgezahlten Geldern organisieren und beschaffen die Leistungsberechtigten ihre Rehabilitationsleistungen selbst. Dabei darf die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten der ansonsten gewährten Sachleistung nicht überschreiten.

Ein Persönliches Budget kommt auch in Betracht, wenn Leistungen verschiedener Sozialleistungsträger benötigt werden. Folgende Leistungsträger können bei diesem trägerübergreifenden Persönlichen Budget beteiligt sein:

- Kranken- und Pflegekassen
- Agenturen für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Eingliederungshilfe
- Träger der Kriegsopferfürsorge
- Jugendhilfeträger
- Integrationsämter

⁴ Zum Leitfaden Prävention siehe <u>www.gkv-spitzenverband.de</u> unter "Krankenversicherung", Bereich "Prävention, Selbsthilfe, Beratung" und dort "Prävention/betriebliche Gesundheitsförderung".

Weitere Informationen zum Persönlichen Budget können Sie der Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales "Das Persönliche Budget – Jetzt entscheide ich selbst!" entnehmen oder z. B. unter www.bar-frankfurt.de nachlesen.

5. Ein Beispiel aus der EUTB

Ein EUTB®-Berater: Eine Beratung ist immer individuell und komplex:

Nach der Beratung begleitet der Berater einen Klienten zum Bezirksamt und beantragt mit ihm eine Assistenzleistung zur Teilnahme an einem Sportangebot. Das ist in der Regel eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX. Der Klient äußert , dass er eine Assistenz benötigt, um an einem Sportangebot teilzunehmen. Er möchte ein Sportangebot nutzen, weil es für die Gesundheit und seine Persönlichkeit förderlich ist und schlussendlich für ihn ein Gemeinschaftsgefühl ermöglicht und insofern Teilhabe am sozialen Leben bedeutet. Die Anerkennung eines Bedarfes ist u. a. abhängig vom Grad der Beeinträchtigung, vom Alter und der Situation der Klienten.

Wenn spezifische Sportangebote zur Verfügung stehen, für die eine Leistungsvereinbarung mit einem Rehabilitationsträger, hier dem Bezirksamt, besteht, kann der Bezirk an einen bestimmten Träger gebunden sein. An diesen Träger muss der Klient sich dann wenden. Der Träger unterbreitet dann ein Angebot und stellt ggf. auch eine Assistenz zur Verfügung. Der Klient kann nach der Bewilligung teilnehmen. Ein positives Beispiel. Allerdings geht bei diesem Beispiel in gewisser Weise auch die Angebotsvielfalt verloren und der Klient ist in seiner selbstbestimmten Wahl eingeschränkt. Eine andere Möglichkeit besteht aber darin, ein persönliches Budget (s. o.) zu beantragen. Näheres wird dann in der Budgetvereinbarung geregelt. Ferner stehen Angebote anderer Rehabilitationsträger zur Verfügung.

Deshalb ist die Beantragung der Leistung nicht immer einfach. Zum Beispiel: Wenn eine Klientin noch unter 18 Jahre ist und die Familie z. B. Leistungen wegen (drohender) Armut bezieht, kann sie eine Leistung auch im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragen. Wenn die Leistung über die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung beantragt wird, greifen andere Richtlinien. Bei Kindern und Jugendlichen können ebenso Leistungen über die Kinderund Jugendhilfe beantragt werden. Kosten für das Sportprogramm und notwendige Assistenzen werden hier oftmals übernommen.

In mehreren Sozialgesetzbüchern gibt es Regelungen, zur Beantragung von Leistungen und die eine Kostenüberahme für Unterstützungsleistungen ermöglichen. Die Genehmigungsmodalitäten und die Verfahren unterscheiden sich allerdings stark. Daher befindet sich der Berater in einem stetigen Lernprozess. Die hier vorgelegten Informationen können bei der Auswahl des geeigneten Angebotes und des geeigneten Kostenträgers hilfreich sein.

V. Kontaktdaten der Sportverbände

Alle Bundesverbände weisen auf den Homepages auf ihre Landes- oder Sportfachverbände und -strukturen hin. Da die Arbeit vor Ort durch die regionalen und lokalen Verbände und Vereine vielfach unterschiedlich und autark geleistet wird, empfiehlt sich ggf. eine unmittelbare Kontaktaufnahme der Ansprechpartner vor Ort. Darüber hinaus ist es vielfach lokal und regional mittlerweile auch möglich, sich in einem kommunalen Netzwerk zum Thema Inklusion und Sport einzubringen und mit den jeweiligen Institutionen und Akteuren vor Ort in Kontakt zu treten.

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) e. V.

Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 67 00 0 Fax: 069 / 67 49 06 E-Mail: office@dosb.de inklusion.dosb.de

Deutscher Behindertensportverband (DBS) e. V.

Im Hause der Gold-Kraemer-Stiftung –

Tulpenweg 2-4

50226 Frechen-Buschbell Tel.: 02234 / 60 00 0 E-Mail: info@dbs-npc.de

www.dbs-npc.de

Special Olympics Deutschland e. V.

Invalidenstraße 124

10115 Berlin

Tel.: 030 / 24 62 52 0 Fax: 030 / 24 62 52 19

E-Mail: info@specialolympics.de

specialolympics.de

Deutscher Rollstuhl-Sportverband (DRS) e. V.

Friedrich-Alfred-Allee 10

47055 Duisburg Tel.: 0203 / 71 74 182

E-Mail: info@rollstuhlsport.de

rollstuhlsport.de

Deutscher Gehörlosen-Sportverband e. V.

Von-Hünefeld-Straße 12

50829 Köln

Tel.: 0221 / 65 08 67 20 E-Mail: office@dg-sv.de

www.dg-sv.de

Deutscher Schwerhörigen Sport Verband (DSSV) e. V.

Sophie-Charlotten-Straße 23a

14059 Berlin

Tel.: 030 / 32 60 23 77 E-Mail: <u>info@d-s-s-v.de</u>

www.d-s-s-v.de

DJK-Sportverband e. V.

Zum Stadtbad 31

40764 Langenfeld/Rheinland

Tel.: 02173 / 33 66 80 Fax: 02173 / 33 66 868 E-Mail: info@djk.de

www.djk.de

Heidelberg, Oktober 2021

Dr. Matthias Schmidt-Ohlemann

Vorsitzender der DVfR

Dr. Volker Anneken

Leiter des Fachausschusses "Bewegung, Sport und Freizeit"

An der Erstellung des Papiers haben folgende Mitglieder des Fachausschusses mitgewirkt:

- Dr. Volker Anneken (Gold-Kraemer-Stiftung; Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport gGmbH)
- Benedikt Ewald (Deutscher Behinderten Sportverband e. V.)
- Klaus Gerkens (Verband der Ersatzkassen)
- Dr. Meike Lüder-Zinke (Bundesvereinigung Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.; RSG Hannover 94 e. V.)
- Ulrich Niehoff (Bundesvereinigung Lebenshilfe)
- Thomas Reiche (Rechtsanwalt)
- Sven Reitemeyer (Bundesverband körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.)
- Peter Richarz (Deutscher Rollstuhl-Sportverband e. V.)
- Dr. Timo Schädler (⊕) (Special Olympics Deutschland)

Über die DVfR

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) ist in Deutschland die einzige Vereinigung, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Akteure im Bereich Rehabilitation und Teilhabe gleichberechtigt zusammenwirken: Selbsthilfe- und Sozialverbände, Sozialleistungsträger, Rehabilitationseinrichtungen und -dienste, Reha-Experten sowie Berufs- und Fachverbände. Die Mitglieder der DVfR, ihre Partner in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich gemeinsam in einem interdisziplinären und sektorenübergreifenden, konsensorientierten Diskurs für die Weiterentwicklung von Rehabilitation, Teilhabe und Selbstbestimmung.